

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4381**

An die Finanzpolitischen Sprecher
der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Lars Winter, MdL
Herrn Tobias Koch, MdL
Herrn Rasmus Andresen, MdL
Herrn Dr. Heiner Garg, MdL
Herrn Torge Schmidt, MdL
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau
Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Postfach 3180
24030 Kiel

Kiel, 15. Juni 2015

Umgang mit zugesagten zusätzlichen Bundesmitteln im Nachtrag 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen eines Arbeitsgesprächs am 11. Juni 2015, dessen Ergebnisse auch Inhalt der Beratungen der Ministerpräsidentenkonferenz am 18. Juni sein werden, haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass die bereits im Dezember 2014 für das Jahr 2015 zugesagte pauschale Hilfe in Höhe von 500 Mio. Euro, die Gegenstand des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen fi-

nanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern sind, verdoppelt wird. Ein entsprechend veränderter Gesetzentwurf liegt nicht noch nicht vor.


Von den zusätzlichen 500 Mio. Euro entfallen rund 17 Mio. Euro auf Schleswig-Holstein. Nach dem für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geltenden Kostenschlüssel plant die Landesregierung davon 30 % bzw. 5,1 Mio. Euro an die Kommunen weiterzuleiten.

Bereits mit dem Haushalt 2015 hat der Landtag auf Vorschlag des Finanzministeriums eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung aufgenommen, die es erlaubt, „ ... im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.“ (Vgl. § 8 Abs. 12 Haushaltsgesetz 2015)

Da einerseits vor Verabschiedung des Nachtragshaushalts ein veränderter Gesetzentwurf, der die Verdoppelung berücksichtigt, noch nicht vorliegen wird und damit die Voraussetzungen für eine Veranschlagung im Haushalt fehlen sowie andererseits mit der genannten haushaltsgesetzlichen Ermächtigung ausreichend Handlungsmöglichkeiten im Haushaltsvollzug 2015 bereits existieren, ist aus Sicht des Finanzministeriums eine Anpassung des Nachtragshaushaltsentwurfs 2015 weder sachgerecht noch erforderlich.

Auf der Basis der o. g. Regelung in § 8 Abs. 12 Haushaltsgesetz 2015 wird die Landesregierung den zusätzlichen kommunalen Anteil i.H.v. 5,1 Mio. Euro weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold